

**Geheime Rucksackverordnungen.****Was darf der Rucksack enthalten? — Weisungen für die Ueberwachung.**

In der letzten Zeit sind über die Gestaltung des sogenannten Rucksackverkehrs zwei einander widersprechende Mitteilungen erfolgt. Erst hieß es, daß der Rucksackverkehr freigegeben sei, dann aber wieder, daß die Verbotsvorschriften über den freien Verkehr mit den staatlich bewirtschafteten Lebensmitteln nach wie vor in Kraft stehen.

Nunmehr wird uns von vertrauenswürdiger Seite der Inhalt eines Erlasses mitgeteilt, den die bei der niederösterreichischen Regierung eingesezte Landwirtschaftskommission an die Untere Behörden herausgegeben hat. Die Behörden scheinen eine Geheimhaltung dieses Erlasses zu wünschen, wir sind aber der Ansicht, daß jeder wissen soll, was Rechtens ist. Die Mitteilung besagt im wesentlichen folgendes:

Die bei der niederösterreichischen Landesregierung eingesezte Landwirtschaftskommission hat in ihren am 21. März und 1. April d. J. stattgefundenen Sitzungen beschlossen, eine verschärfte Ueberwachung des Lebensmittelverkehrs nach den folgenden Grundätzen anzuordnen:

Wenn auch der Verschleppung von staatlich bewirtschafteten Lebensmitteln, welche die Anbringung in erstem Maße zu gefährden geeignet ist, mit gebotener Schärfe begegnet werden muß, so dürfen doch einerseits Unterdrückungsmaßnahmen keinesfalls in unnötige Belästigungen ausarten und es muß daher vor allem unbedingt ein einheitlicher und gleichartiger Vorgang eingehalten werden. Vorläufig, das ist bis zum Beginn der neuen Ernte, soll der sogenannte „Rucksackverkehr“ nicht gänzlich unterbunden, wohl aber auf ein Minimum eingeschränkt werden. Demnach sind bis auf weiteres Rucksacktransporte ohne Transport- und Passierschein nur dann unbehelligt zu lassen,

wenn die behördlich bewirtschafteten Lebensmittel nachstehende Mengen nicht überschreiten und nicht der Verdacht vorliegt, daß diese Lebensmittel zu unerlaubtem professionsmäßigem Wiederverkauf in preiztreiberischer Absicht (Schleichhandel) oder zu Zwecken übermäßiger Anhäufung für den einzelnen Haushalt (mit eventuellen Preisüberschreitungen) erworben wurden:

Mehl und sonstige Mehlprodukte bis zu 2 Kilogramm,  
Brot 1 Normallab,  
Süßfrüchte bis zu 1 Kilogramm,  
Kartoffeln bis zu 10 Kilogramm,  
Speck und Schmalz bis zu  $\frac{1}{2}$  Kilogramm,  
Milch bis zu 2 Liter,  
Eier bis zu 10 Stück,  
Fleisch, auch Fleischspeck, Wildbret, Wurstzeug bis zu 2 Kilogramm.

Lebensmittel, welche die angegebenen Mengen überschreiten, ferner Getreide, Butter und Käse überhaupt in jeder Menge bedürfen einer besonderen behördlichen Bewilligung (Transport- oder Passierschein), die von der Bezirkshauptmannschaft, in deren Bereiche der Ausgangspunkt des Transportes liegt, auszustellen ist. Zur erfolgreichen Bekämpfung des Schleichhandels und des unzulässigen Rucksackverkehrs werden künftighin außer den Finanzwachorganen auch die Mitglieder der Gemeindevirtschaftsräte herangezogen. Die Kontrolle des Lebensmittelverkehrs ist im allgemeinen grundsätzlich im Herkunftsorte, beziehungsweise in jenem Orte, aus dem der Transport erfolgen soll, durchzuführen. Alle jene Bahnstationen, in denen erfahrungsgemäß ein großer Zustrom von Lebensmittel mit sich führendem Reisepublikum erfolgt, sind ständig zu besetzen. Vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist die Kontrolle der von den Reisenden mitgeführten Lebensmittelmenge nach Tüchtigkeit derart durchzuführen, daß hierdurch eine Verzögerung des Reiseverkehrs vermieden werde. Alle übrigen Stationen und Haltestellen werden von „fliegenden Kommissionen“ unvermittelt kontrolliert. Auch die Ueberwachung des Fuhrwerks- und Fußgängerverkehrs ist entsprechend durchzuführen. Ueber die abgenommenen Lebensmittel verfügen ausschließlich die Bezirkshauptmannschaften.